



Sömmerungsvorschriften 2025 für den Kanton Bern

Das Amt für Veterinärwesen des Kantons Bern verfügt für die Viehsömmerung 2025 auf Alpen und gemeinsamen Weiden im Kanton Bern, gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) und auf Artikel 14 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 03. November 1999 (KTSV; BSG 916.51), die folgenden Vorschriften:

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Tiere, die auf Weiden und Alpen gesömmert werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalterinnen oder Tierhalter sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenvorfall einen Tierarzt beizuziehen.
4. Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art. 28 Abs.1 Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; TAMV, SR 812.212.27):
 - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe;
 - c) die Indikation;
 - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
 - e) die Menge;
 - f) die Absetzfristen;
 - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h) die Herkunft des Tierarzneimittels (Tierarztpraxis).
5. Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, gelten die Anforderungen zur Vorratsabgabe der TAMV (Art. 10-11). Das bedeutet, dass mit dem zuständigen Tierarzt oder Tierärztin eine Tierarzneimittelvereinbarung bestehen muss oder - je nach Alpsystem - für die Sömmerungsdauer eine neue abgeschlossen werden muss. Wird eine neue Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen und ein Besuchsprotokoll ausstellen (TAM-Besuch, Art. 10, Anhang 1 TAMV). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art 28 Abs.2 TAMV):
 - a) das Datum;
 - b) der Handelsname;
 - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
 - d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Tierarzneimittel zurücknimmt.
6. Behandlungsjournal und Inventarliste sowie ggf. das Besuchsprotokoll des Tierarztes müssen 3 Jahre aufbewahrt werden.

7. Anwendungen und Abgabe von Antibiotika sind gemäss ISABV-V zu melden. Bei Behandlungen wie auch bei Abgabe auf Vorrat ist die TVD-Nummer des tatsächlichen Tierstandortes anzugeben.
8. Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder „Narkosegewehren“) ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder „Narkosegewehren“ durch den Tierarzt.
9. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind in einer Tierkadaversammelstelle (gemäss Verordnung über tierische Nebenprodukte, VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen. In Spezialfällen entscheidet der Kantonstierarzt.
10. Die Tierschutzvorschriften gelten grundsätzlich auch während der Sömmerung. Weiterführende Informationen finden sich im Merkblatt „Umsetzung der Tierschutzvorschriften in Sömmerungsbetrieben“.

2. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere ist die Einhaltung folgender Vorschriften zu beachten:

1. Betriebsdefinition

Als Sömmerungsbetrieb gilt ein Betrieb, der ausschliesslich im Sommer bewirtschaftet wird (Artikel 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 07. Dezember 1998 [LBV; SR 910.91]).

2. Aufgaben der für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Person

Jeder Sömmerungsbetrieb muss eine verantwortliche Person bezeichnen. Diese ist zuständig für folgende Punkte:

- Sie muss die Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 TSV erstellen.
- Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
- Sie muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
- Sie sorgt dafür, dass die vor Ort geborenen Kälber, Lämmer und Zicklein innert Frist mit den Ohrmarken des Sömmerungsbetriebs identifiziert werden. Sie bestellt die entsprechenden Marken und macht die Geburtsmeldungen bei der TVD. Auf dem Sömmerungsbetrieb geborene Tiere müssen immer auf der TVD-Nummer der Alp gemeldet werden, ein fiktiver Aufenthalt der Mutter mit einer Geburtsmeldung auf dem Ganzjahresbetrieb ist verboten!
- Sie gibt am Ende der Sömmerung die Begleitdokumente, zusammen mit allfälligen Mutationen auf der Tierliste, zurück unter folgenden Bedingungen:
 - Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
 - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu (Bestätigung mit Datum, Unterschrift und TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebs).

Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss sie ein neues Begleitdokument ausfüllen.

3. Begleitdokument / Tierliste

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in den Sömmerungsbetrieb transportiert werden.

Klauentiere, die während der Sömmerung an andere Standorte des gleichen Betriebes verstellt werden, benötigen kein Begleitdokument, sofern sie nicht mit Klauentieren aus anderen Betrieben in Kontakt kommen.

Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf einer „Tierliste“ aufzuführen. Die Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

4. Melden von Tierbewegungen der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung an die TVD

Sämtliche Tierbewegungen von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung zu und ab den Sömmerungs-, Hirten-, Gemeinschaftsweidebetrieben im In- und Ausland müssen via das Portal www.agate.ch an die Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

5. Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch gemeldet werden.

6. Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben.

7. Sömmerung in anderen Kantonen

Tierhalter, die Tiere in anderen Kantonen sömmeren, haben sich selber nach den dort massgebenden Bestimmungen zu erkundigen.

8. Sömmerung im Ausland

Die für dieses Jahr geltenden Bestimmungen sind unter www.be.ch/soemmerung einsehbar oder sie können von den Interessierten beim Amt für Veterinärwesen Bern bestellt werden.

3. Rindvieh

1. Rauschbrand

Die Überwachung und Bekämpfung des Rauschbrandes liegt in der Verantwortung der Tierhaltenden. In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen. Die aktuell bekannten Rauschbrandgebiete sind unter www.be.ch/soemmerung einsehbar.

2. Dassellarven

Die Überwachung und Bekämpfung der Dasselkrankheit liegt in der Verantwortung der Tierhaltenden. In Gebieten, in denen kürzlich diese Krankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen.

3. Aborte

Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort und bis zum Abschluss der Untersuchungen abgesondert zu halten. Vorhandenes Abortmaterial (Frucht, Nachgeburt) ist vom Alppersonal für eine Probenentnahme durch einen Tierarzt/eine Tierärztin zu suchen, sicherzustellen und aufzubewahren. Nach deren Untersuchung ist es vorschriftsgemäss in einer Tierkadaversammelstelle zu entsorgen. Das betroffene Tier sowie dessen Standplatz sind mehrmals gründlich zu reinigen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch zu reinigen.

4. BSE

Verdachtsfälle (zentralnervöse Störungen, Schreckhaftigkeit, Schwanken, Niederstürzen usw.) sind sofort einem Tierarzt zu melden. Dieser informiert den Kantonstierarzt.

5. BVD

In Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 8 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Die für die Sömmerung verantwortliche Person kontrolliert den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank.

Der Kantonstierarzt kann in Einzelfällen Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

4. Schafe

1. Räude

Die Überwachung und Bekämpfung der Schafräude liegt in der Verantwortung der Tierhaltenden. Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.

2. Moderhinke (Klauenfäule)

Es dürfen nur Tiere aus Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «frei» in Sömmerungsbetriebe gestellt werden.

Der Alpbewirtschafter ist dafür verantwortlich, dass eine Auffuhrkontrolle durchgeführt wird. Die Tiere sind hinsichtlich Lahmheiten zu kontrollieren. Hinkende Tiere, besonders solche mit Anzeichen der Moderhinke, sind fahrzeugweise bzw. herdenweise in den Herkunftsbestand zurückzuweisen und der Kantonstierärztin / dem Kantonstierarzt zu melden (Seuchenverdacht).

Die gemeinsame Nutzung von Sammelplätzen und Wegen durch Schafe verschiedener Alpen ist soweit möglich zu vermeiden.

Die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt kann auf Gesuch hin Sömmerungsbetriebe bewilligen, die ausschliesslich Schafe aus Tierhaltungen mit dem Status «gesperrt» aufnehmen dürfen. Voraussetzung ist, dass der Alpbewirtschafter nachweisen kann, dass für andere Schafe keine Gefahr einer Ansteckung besteht und dass Massnahmen zur Gewährleistung des Tierwohls und zum Schutz der Wildtiere getroffen werden. Die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt ordnet über solche Sömmerungsbetriebe die einfache Sperre 1. Grades sowie die erforderlichen sichernden Massnahmen an.

Die Impfung gegen Moderhinke ist seit dem 1. Juni 2024 verboten.

3. Infektiöse Augenentzündung

Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).

4. Aborte

Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

5. Ziegen

1. Aborte

Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

6. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Artikel 48a des Eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 01. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Busse bestraft. Die Strafbestimmungen von Art. 47 und 48 TSG sowie allfällige weitere Verwaltungsmassnahmen bleiben vorbehalten. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Diese Vorschriften treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft und ersetzen die Vorschriften vom März 2024.

7. Rechtsmittelbelehrungen

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltschutzdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung sowie greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Amt für Veterinärwesen

Dr. Reto Wyss
Kantonstierarzt